



STADTCASINO BADEN AG

PROTOKOLL

der Generalversammlung der Stadtcasino Baden AG

Wann	Freitag, 11. September 2020, 10.30 Uhr
Ort	Haselstrasse 2, 5400 Baden
Vorsitz	Marc Périllard, Vizepräsident
Protokoll	Nina Ljutow

A. Einleitung

Leider müssen wir dieses Jahr aufgrund der Corona-Einschränkungen und unserem Grundsatz «Safety First» auf eine Präsenz-Generalversammlung im üblichen Rahmen verzichten.

Gemäss Artikel 27 der Covid-Verordnung 3 des Bundesrates vom 19. Juni 2020 kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anordnen, dass die Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem oder elektronischem Weg ausüben können.

Von diesem Recht haben wir Gebrauch gemacht.

B. Anträge an die und Beschlüsse der Generalversammlung

Der Vorsitzende erklärt einleitend:

- Die Einladungen mit dem Geschäftsbericht und den Abstimmungsunterlagen wurden ordnungsgemäss mehr als 20 Tage vor der GV verschickt. Ab diesem Zeitpunkt lagen der Bericht der Revisionsstelle und das Protokoll der letztjährigen GV am Sitz der Gesellschaft auf. Ebenso waren die Unterlagen auch im Internet seit dem 10. August einsehbar unter www.grandcasinobaden.ch.
- Die gesetzliche Revisionsstelle, PricewaterhouseCoopers AG, wird durch Herrn Roberto Caccia vertreten.
- Es sind keine Begehren für zusätzliche Traktanden oder Fragen eingegangen.
- Alle Beschlüsse werden nach SCB-Statuten (Art. 14) mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.
- Das Protokoll führt Frau Nina Ljutow.

Bis zum Stichtag der elektronischen und brieflichen Stimmabgabe, dem 10. September 2020 um 12:00 Uhr, sind insgesamt die Abstimmungsergebnisse von 79'140 Aktienstimmen eingegangen, was 80.58% der stimmberechtigten 98'213 Aktien entspricht.

Eingegangene Aktienstimmen	79'140 Stimmen
2/3 Mehrheit somit	52'760 Stimmen

1. Anpassung Art. 7 der Statuten

Die Stadtcasino Baden AG hält Anteile an Gesellschaften, welche über eine Konzession betreffend Durchführung von Spielbankenspielen verfügen und die damit dem Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) sowie der Verordnung über Geldspiele (VGS) unterstehen. Sodann hält die Stadtcasino Baden AG Anteile an Gesellschaften, welche entsprechenden ausländischen gesetzlichen Bestimmungen unterstehen.

Indirekt sind damit verschiedene Vorschriften des BGS wie auch der VGS oder auch analoger ausländischer Erlasse auf die Stadtcasino Baden AG anwendbar. So haben die Spielbanken wie auch die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten etwa darzulegen, dass sie einen «guten Ruf» geniessen. Weiter sind die Spielbanken verpflichtet, den «guten Ruf» der wirtschaftlich Berechtigten zu prüfen und auf Verlangen der Eidg. Spielbankenkommission (ESBK) die Informationen, welche zum Nachweis des «guten Rufes» ihrer wirtschaftlich Berechtigten nötig sind, zu liefern.

Als wirtschaftliche Berechtigte gelten Personen, deren direkte oder indirekte Beteiligung am Aktienkapital einer Spielbank mindestens fünf Prozent beträgt sowie Personen oder stimmrechtsverbundene Personengruppen, die mindestens über fünf Prozent aller Stimmrechte einer Spielbank verfügen.

Der neue Artikel 7b bis) soll verhindern, dass ein Aktionär eine Beteiligung von mehr als 5% erlangt und in der Folge die Unterlagen zum Nachweis des «guten Rufes» nicht mehr beibringt. Die Verweigerung der Offenlegung könnte dazu führen, dass die Konzession zum Betrieb des Casinos gefährdet wird. Um dies zu verhindern, sollen Aktionäre, welche die Daten nicht offenlegen, die Aktien, welche einen 5% Anteil übersteigen, an die Stadtcasino Baden AG oder an einen Dritten verkaufen müssen.

Angepasster Text Art. 7 der Statuten

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Eine Ablehnung hat innert dreier Monate nach Erhalt des Gesuchs zu erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn

- a) der Erwerber in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft steht;
- b) Tatsachen vorliegen, die geeignet erscheinen, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft zu gefährden oder die Konzessionsvoraussetzungen hinsichtlich einer Tochtergesellschaft gemäss Geldspielgesetz (BGS) oder eines entsprechenden ausländischen Erlasses zu gefährden;
- b^{bis}) der Erwerber sich der Gesellschaft gegenüber nicht vertraglich verpflichtet, auf erste Aufforderung hin die für den Erhalt der Konzessionsvoraussetzungen gemäss Bst. b) notwendigen Informationen vorzulegen und der Gesellschaft seine die Grenze von 5% des Kapitals erreichenden und übersteigenden Aktien zum Durchschnittskurs der Aktien der letzten 90 Tage vor Ausübung des Kaufrechts durch die Gesellschaft im OTC-Handel bei der Berner Kantonalbank (OTC-X) unter Berücksichtigung eines Abzugs von 20% zu verkaufen, sollte seine Aktionärsstellung den Erhalt der Konzessionsvoraussetzungen gemäss Bst. b) gefährden;

- c) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- d) die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien stattdessen anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnungen Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Verwaltungsrat kann die Ablehnung eines Gesuchs um Zustimmung zur Übertragung von Aktien an die Voraussetzung binden, dass alle Aktien oder ein Teil davon durch Aktionäre erworben werden bzw. wird.

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag mit folgenden Stimmenzahlen zu:

Ja	78'718
Nein	110
Enthaltung	275

2. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung und Lagebericht

Der Vertreter der Revisionsstelle, Roberto Caccia, hat vor der Versammlung erklärt, keine ergänzenden Bemerkungen zum Revisionsbericht zu haben.

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht mit Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019 zu genehmigen, unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag mit folgenden Stimmenzahlen zu:

Ja	79'096
Nein	10
Enthaltung	21

3. Verwendung des Jahresergebnisses inkl. Dividende

Der Verwaltungsrat möchte auch dieses Jahr wieder eine Dividende von CHF 25 pro Aktie ausschütten.

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 1'037'502, bestehend aus dem Jahresverlust 2019 von CHF -970'373, dem Gewinnvortrag von CHF 2'000'000 und der Gutschrift verfallender Dividende von CHF 7'875 sowie die «Andere Gewinnreserven» von CHF 80'891'650 wie folgt zu verteilen:

Ausschüttung einer Dividende aus dem Bilanzgewinn ¹	CHF	800'000
Vortrag auf die neue Rechnung	CHF	237'502
Bilanzgewinn	CHF	1'037'502

Ausschüttung einer Dividende aus «Andere Gewinnreserven ¹ »	CHF	1'700'000
Vortrag auf die neue Rechnung	CHF	79'191'650
Bilanzgewinn	CHF	80'891'650

¹ Sämtliche Aktien, welche im Zeitpunkt der Generalversammlung durch die Stadtcasino Baden AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, sind nicht ausschüttungsberechtigt.

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag mit folgenden Stimmenzahlen zu:

Ja	79'053
Nein	23
Enthaltung	54

4. Erteilung Entlastung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsführungsorgane

Die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführungsorgane ist ein zwingendes Traktandum an jeder Generalversammlung. In aller Regel wird es kurz abgehandelt. Es ist aussergewöhnlich, wenn dieses Traktandum zu Diskussionen führt. Das ist dann der Fall, wenn erhebliche Zweifel an der Geschäftsführung bestehen oder dem Verwaltungsrat strategische Fehlentscheide vorgeworfen werden.

Worum geht es mit der Déchargeerteilung:

- Mit der Déchargeerteilung verzichtet die Gesellschaft auf Schadenersatzansprüche gegen die verantwortlichen Organe;
- Die Déchargeerteilung oder die Verweigerung kann für einzelne Geschäftsvorfälle oder für alle gelten.
- Sie kann für alle oder für einzelne Verwaltungsräte ausgesprochen werden.
- Der Déchargebeschluss gilt nur für Tatsachen, die den Aktionären bekannt sind oder bekannt gegeben wurden. Wenn Ihnen etwas verheimlichen oder man der Informationspflicht nicht nachkommen würde, gilt der Beschluss für diese Geschäftsvorfälle nicht.

Der Vorsitzende versichert, dass die Aktionäre immer transparent informiert werden. Die Informationspolitik unter dem Jahr mit Aktionärsbriefen, den Erklärungen und dem Geschäftsbericht sollen die Déchargeerteilung erleichtern.

Für diese Abstimmung müssen sich der Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung der Stimme enthalten.

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag mit folgenden Stimmenzahlen zu:

Ja (ohne VR/GL)	78'431
Nein	48
Enthaltung	39

5. Wahl Revisionsstelle

Gemäss Art. 18 der Statuten wird die Revisionsstelle jeweils für ein Jahr gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen und die Konzernrechnungen. Damit gibt sie einerseits dem Verwaltungsrat die Sicherheit, dass dessen Empfehlungen an die Generalversammlung korrekt sind. Den Aktionären gibt sie die Sicherheit, dass die präsentierten Zahlen richtig sind.

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag mit folgenden Stimmenzahlen zu:

Ja	78'699
Nein	190
Enthaltung	233

6. Wahl Verwaltungsrat

Erläuterung

Neu in den Verwaltungsrat soll Walter Blum gewählt werden. Walter Blum lebt in Wettingen und führt in Baden die Walter Blum & Partner GmbH. Er ist u.a. spezialisiert auf die Besetzung von Führungs- und Schlüsselpositionen, auf die Zusammensetzung von Verwaltungsräten und er berät Führungskräfte in herausfordernden Situationen. Auf unsere Gruppe kommen mit dem Ausbau des Geschäfts und neuen Geschäftsfeldern vielfältigste Aufgaben auch im Personal- und Führungsbereich zu. In dieser Phase ist das Know-how von Walter Blum im Verwaltungsrat geplant.

Der Verwaltungsrat ist nach den Statuten für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen (Art. 15 der Statuten). Die Verwaltungsräte sind in diesem Jahr deshalb neu zu wählen. An der VR-Sitzung vom 24. März hat der Verwaltungsrat folgendes festgestellt und beantragt:

Die Verwaltungsräte der Serie B werden vom Stadtrat abgeordnet. Es sind dies Markus Schneider und Marc Périllard (wie bisher).

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt (Art. 9 und 15 der Statuten). Ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Der Verwaltungsrat beschloss einstimmig die folgenden Anträge an die Generalversammlung:

- Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürg Altorfer als Mitglied des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2022.

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag mit folgenden Stimmenzahlen zu:

Ja	78'751
Nein	42
Enthaltung	292

- Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hubertus Thonhauser als Mitglied des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2022.

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag mit folgenden Stimmenzahlen zu:

Ja	78'764
Nein	86
Enthaltung	235

- Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Kaiser als Mitglied des Verwaltungsrates bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2022.

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag mit folgenden Stimmenzahlen zu:

Ja	78'800
Nein	42
Enthaltung	243

- Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Walter Blum als Mitglied des Verwaltungsrates bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2022.

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag mit folgenden Stimmzahlen zu:

Ja	78'803
Nein	87
Enthaltung	230

C. Schlusswort

Der Vorsitzende dankt den Aktionären und schliesst die Generalversammlung.

Schluss der Generalversammlung:

Baden, 11. September 2020

Marc Périllard

Vizepräsident

Nina Ljutow

Protokollführerin